

Gebrauchsgebührenordnung 2007

(Tarifordnung für den Sondergebrauch öffentlichen Gutes,
laut Gemeindevertretungsbeschluss vom 08.03.2007)

„A) ALLGEMEINER TEIL“

1. ANWENDUNGSBEREICH

1.1. Die **Gemeinde Elsbethen** als Eigentümerin des öffentlichen Gutes und des darüber befindlichen Luftraumes gestattet den Sondergebrauch daran in der Regel nach den Bestimmungen dieser Gebrauchsgebührenordnung. Davon abweichende Sondervereinbarungen sind zulässig, bedürfen jedoch der Genehmigung des jeweils zuständigen Organs der Gemeinde Elsbethen.

1.2. Diese Gebrauchsgebührenordnung findet auch auf im Eigentum der Republik Österreich oder des Landes Salzburg stehende Ortsdurchfahrten von Bundes- bzw. Landesstraßen Anwendung, soweit hierfür die Bundes- bzw. Landesstraßenverwaltung der Gemeinde Elsbethen als Straßenerhalterin die Ermächtigung zur Einhebung des Benützungsentgeltes im Namen des Grundeigentümers erteilt haben.

1.3. Die Gebrauchsgebührenordnung findet auch sinngemäß für die Benützung von Privatgrund der Gemeinde Elsbethen Anwendung, soweit keine Sondervereinbarungen getroffen werden.

1.4. Die Gebrauchsgebührenordnung findet auch für alle vor ihrem Inkrafttreten von der Gemeinde Elsbethen gestatteten Gebrauchseinrichtungen Anwendung. In diesen Fällen kommt der Gestattungsvertrag nach Maßgabe dieser Gebrauchsgebührenordnung dadurch zu Stande, dass der Berechtigte das sich auf Grund des Besonderen Teiles ergebende Benützungsentgelt bezahlt.

2. GESTATTUNG

2.1. Die zivilrechtliche Zustimmung wird durch die Gemeinde Elsbethen im Wege eines Gestattungsvertrages erteilt. Auf die Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung besteht kein Rechtsanspruch.

2.2. In jenen Fällen, für die neben der zivilrechtlichen Zustimmung auch eine in die Zuständigkeit der Gemeinde Elsbethen fallende behördliche Berechtigung erforderlich ist, gilt der entsprechende Antrag (Ansuchen oder Anzeige) auch als Ansuchen um Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung.

2.3. Sofern eine in die Zuständigkeit der Gemeinde Elsbethen fallende behördliche Berechtigung nicht erforderlich ist, ist das Ansuchen um Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung an die Gemeinde Elsbethen - Amtsleitung - zu übermitteln.

2.4. Die zivilrechtliche Zustimmung erfolgt unter der Voraussetzung, dass sämtliche notwendigen behördlichen Berechtigungen erteilt werden.

2.5. Der Gestattungsvertrag kommt nach Maßgabe dieser Gebrauchsgebührenordnung dadurch zustande, dass der Antragsteller auf Grund der ihm zur Kenntnis gebrachten Zustimmung namens der Gemeinde Elsbethen von der ihm erteilten zivilrechtlichen Berechtigung Gebrauch macht.

2.6. Dieser Gestattungsvertrag gilt bei Vorliegen einer behördlichen Berechtigung für deren Gültigkeitsdauer, wobei bei Vorhandensein mehrerer behördlicher Berechtigungszeiträume der längste hiervon maßgebend ist. Bei Fehlen einer behördlichen Berechtigungsdauer bzw. wenn eine behördliche Berechtigung überhaupt nicht erforderlich ist gilt die Zustimmung unbefristet erteilt.

2.7. In allen Fällen gilt die Zustimmung aber nur gegen Widerruf erteilt, wobei der Widerruf jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich ist.

2.8. Mit Ablauf des Gestattungsvertrages muss die Gebrauchseinrichtung unverzüglich entfernt werden; außerdem ist der frühere Zustand wieder ordnungsgemäß herzustellen.

3. BENÜTZUNGSENTGELT

3.1. Das sich auf Grund des Besonderen Teiles der Gebrauchsgebührenordnung ergebende Benützungsentgelt wird von der Gemeinde Elsbethen mittels Rechnung vorgeschrieben. Für ständige Gebrauchseinrichtung können Dauerrechnungen über jährlich wiederkehrende Zahlungen ausgestellt werden.

3.2. Das Benützungsentgelt ist binnen 14 Tage nach Zustellung der Rechnung, bei Dauerrechnungen zum jeweils festgesetzten Zahlungstermin fällig.

3.3. Bei Abänderungen des Besonderen Teiles dieser Gebrauchsgebührenordnung ist der Berechtigte verpflichtet, die sich jeweils ergebenden neuen Benützungsentgelte zu entrichten.

3.4. Wenn der Berechtigte das Benützungsentgelt nicht binnen 3 Monate nach Zustellung der Rechnung bezahlt, gilt der Gestattungsvertrag mit sofortiger Wirkung als aufgelöst und ist die Gebrauchseinrichtung unverzüglich zu entfernen. Die Auflösung setzt eine schriftliche Mahnung voraus und tritt die vorangeführte Rechtsfolge nicht vor Ablauf eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mahnung ein.

„B) BESONDERER TEIL“

Bei allen Jahrestarifen wird im Fall einer Nutzungsdauer von weniger als einem Jahr nur der anteilige Betrag, pro angefangenen Monat, berechnet.

	€	Entgelt
1. AUTOMATEN		
Automaten aller Art, freistehend oder an Gebäuden, Mauern, Einfriedungen und dergleichen angebracht		
a) bis zu einer Tiefe von 40 cm und einer Breite von 50 cm je Einrichtung und Einwurfstelle pro Jahr	€	90,--
b) bei Überschreiten eines dieser Ausmaße je Einrichtung und Einwurfstelle pro Jahr	€	130,--
2. ZEITUNGSSTÄNDER		
Bewegliche Verkaufseinrichtungen für Zeitungen und ähnliches zur Selbstbedienung je Vorrichtung pro Jahr		
a) bei Aufstellung an Sonn- und Feiertagen	€	12,--
b) bei täglicher Aufstellung	€	80,--
3. ANKÜNDIGUNGSTAFELN		
3.1. Bewegliche Ständer zu Werbezwecken je Ständer und angefangene Woche	€	1,80
Für jeden nicht genehmigten aufgestellten Werbeständer, der durch die Gemeinde Elsbethen entfernt werden muss, werden dem jeweilig dafür Verantwortlichen in Rechnung gestellt	€	1,80
3.2. Ortsfeste Sammelreklameständer		
a) für die Anbringung von weniger als 6 Einzelankündigungen pro Jahr	€	47,--
b) für die Anbringung von 6 und mehr Einzelankündigungen pro Jahr	€	95,--
3.3. Fahrplan- und Haltestellentafeln, wenn mit diesen Ankündigungen wirtschaftliche Werbezwecke verbunden sind je Tafel pro Jahr	€	47,--

Der Bürgermeister:



Dipl. Ing. Franz Tiefenbacher
Elsbethen, am 09.03.2007

Angeschlagen am: - 9. März 2007

Abgenommen am: 10. April 2007

Bürgermeister *F. Tiefenbacher*
DI Franz Tiefenbacher

Ergeht an:

1. Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 11, z.K.
2. Amtskasse
3. Bauamt
4. Meldeamt
5. aa mit Originalakt